

# Der Kfz-Anwalt

Die Fachzeitschrift für alle Rechtsfragen rund um das Kfz



## BRENNPUNKT

*Jochen Pamer*

**AUS AKTUELLEM ANLASS:**

**NOCHMALS ZUR NUTZUNGS-AUSFALLENTSCHÄDIGUNG  
BEI WIEDERBESCHAFFUNG UND (VERZÖGERTER)  
REPARATUR**

## BEITRAG

*Dr. Andreas Ottoföfling*

**RÜCKBLICK: SIEBTES EXPERTENFORUM AUTOMOTIVE  
RECHT (EAR) DER WETTBEWERBSZENTRALE**

## RECHTSPRECHUNGSREPORT

**BGH STÄRKT DIE FIKTIVE SCHADENABRECHNUNG  
NACH EINEM VERKEHRSUNFALL**

**SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN NACH BVSK UND MIET-  
WAGENKOSTEN NACH FRACKE ERFORDERLICH**

**REGIONALER RESTWERTMARKT IST IN DER REGEL  
MASSGEBLICH, ANGEBOTE VON VERSICHERERN ÜBER  
„RESTWERTVERMITTLER“ SIND UNSERIÖS UND UNBE-  
ACHTLICH**

# Inhalt

**EDITORIAL** 3

**MELDUNGEN** 4

**BEITRAG** 5

*Dr. Andreas Ottofölling* 5

**RÜCKBLICK: SIEBTES EXPERTENFORUM AUTOMOTIVE RECHT (EAR) DER WETTBEWERBSZENTRALE**

**RECHTSPRECHUNGSREPORT** 8

*BGH, Urt. v. 28.01.2025, AZ: VI ZR 300/24* 10

**BGH STÄRKT DIE FIKTIVE SCHADENABRECHNUNG NACH EINEM VERKEHRsunFALL**

*LG Aachen, Urt. v. 03.02.2023, AZ: 1 O 219/22* 13

**WERKSTATTRISIKO LIEGT BEIM SCHÄDIGER**

*AG Braunschweig, Urt. v. 05.10.2023, AZ: 116 C 1160/23* 14

**SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN NACH BVSK UND MIETWAGENKOSTEN NACH FRACKE ERFORDERLICH**

*AG Köln, Urt. v. 20.12.2023, AZ: 275 C 77/23* 16

**REGIONALER RESTWERTMARKT IST IN DER REGEL MASSGEBLICH, ANGEBOte VON VERSICHERERN ÜBER „RESTWERTVERMITTLER“ SIND UNSERIÖS UND UNBEACHTLICH**

*AG Münster, Urt. v. 16.08.2023, AZ: 3 C 324/23* 18

**GESCHÄDIGTER IST VOR UNERWARTETEN WERKSTATTKOSTEN GESCHÜTZT**

**BRENNPUNKT** 20

*Jochen Pamer*

**AUS AKTUELLEM ANLASS:**

**NOCHMALS ZUR NUTZUNGSausFALL-entschädigung BEI WIEDER-BESCHAFFUNG UND (VERZÖGERTER) REPARATUREN**

## IMPRESSUM

**Der Kfz-Anwalt** Die Fachzeitschrift für alle Rechtsfragen im Automobilgewerbe **Verantwortlicher Redakteur** RA Jochen Pamer, Tel.: 09171/98 98 60, Fax: 09171/98 98 66, E-Mail: info@autorechtaktuell.de **Redaktion** autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam **Manuskripte** Manuskripte sind unmittelbar an die Redaktion zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. autorechtaktuell.de behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. **Erscheinungsweise** Monatlich, jeweils zum Monatsende **Bezugspreise / Bestellungen/Kündigungen** Einzelheft: 10,00 € zzgl. Mehrwertsteuer, Jahresaboppreis: 99,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Im Jahresaboppreis enthalten ist die Teilnahme an einem Seminar der Seminarreihe „autorechtaktuell.de – Schadentage“. Kündigungen sind monatlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. **Herausgeber** autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Geschäftsführung: Jochen Pamer **Abo-Service** autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/24 34 10 30, Fax: 0331/24 34 10 40, Mail: info@autorechtaktuell.de **Urheberrechte** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Herausgeber das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste. **Haftungsausschluss** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder. **Anzeigenleitung** autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/24 34 10 30, Fax: 0331/24 34 10 40, Mail: info@autorechtaktuell.de **Anzeigenpreise** auf Nachfrage **Satz** autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/24 34 10 30, Fax: 0331/24 34 10 40, Mail: info@autorechtaktuell.de

# Rückblick: Siebtes Expertenforum Automotive Recht (EAR) der Wettbewerbszentrale

*Dr. Andreas Ottofülling*

## VORWORT VON RA JOCHEN PAMER

Das Wettbewerbsrecht in der Automobilbranche ist für viele Anwaltskanzleien oft kein aktuelles Thema oder wird nur als Nebengebiet behandelt, in das man sich nicht vertieft einarbeiten möchte. Solche Fälle werden häufig sogar abgelehnt, um Fehler oder fehlerhafte Beratungen zu vermeiden.

Eine Alternative wäre, diese Fälle im Einverständnis der potenziellen Mandantschaft an die zuständigen Stellen der Kfz-Innungen oder der Verbände der Automobilwirtschaft weiterzuleiten, da diese sich häufig mit dieser Thematik befassen bzw. befassen müssen.

Auch die Wettbewerbszentrale ist hier ein relevanter Ansprechpartner. Der Rückblick von Dr. Andreas Ottofülling bietet einen Überblick über spezialisierte Referenten, die für Mandanten mit spezifischen Fragen vermittelt werden können.

In leichter Abwandlung könnte dann gesagt werden, dass man zumindest jemanden kennt, der diesen Themenbereich beherrscht.

Das nunmehr siebte Expertenforum Automotive Recht (EAR) der Wettbewerbszentrale fand bei Porsche in Stuttgart-Zuffenhausen am 20. Februar 2025 statt. Stationen davor waren die BMW-Welt in München, die Autostadt von Volkswagen in Wolfsburg, die „IAA-Messestadt“ Frankfurt, die „Toyota-Collection“ in Köln, der Deutschlandsitz von Mitsubishi in Friedberg sowie „Nationales Automuseum The Loh Collection“ im mittelhessischen Dietzhöltal-Ewersbach. Neben Vertretern von nationalen und internationalen Automobilherstellern sowie großen Automobilhändlern waren erneut wieder in der Automobilbranche tätige Rechtsanwälte namhafter Kanzleien sowie Juristen von Kfz- und anderen Fachverbänden vertreten.

Zum zweiten Mal nun fand am Vorabend in einem Restaurant ein Get-Together mit den Referenten und Teilnehmenden statt. Es waren zahlreiche Gäste das erste Mal dabei. Ein fachlicher Austausch in entspannter Atmosphäre war wieder eine gute Vorbereitung für den folgenden Tag, der vor allem juristischen Input zu aktuellen Themen aus dem Wettbewerbsrecht, dem gewerblichen Rechtsschutz sowie dem Datenschutz aber auch technische Einblicke in automatisiertes Fahren lieferte.

Wie bisher auch hat der Verfasser das Expertenforum Automotive Recht eröffnet und moderiert.

Den Vortragsauftakt machte Prof. Dr.-Ing. Steven Peters, Technische Universität Darmstadt, Institute of Automotive Engineering (FZD). Er referierte zum Thema „Deutschlands automobile Zukunft: Automatisierung und Wertstabilität – nicht ohne Juristen!“. Dabei stellt er kurz die Testfahrzeuge des Instituts vor, die großen Herausforderungen des automatisierten Fahrens sowie den aktuellen Stand dessen, was derzeit rechtlich erlaubt ist. Außerdem ging er auf das Problem der Erklärbarkeit von KI für alle an dem Prozess Beteiligten (Entwickler, Tester, Regulatoren, Nutzer, Gerichte) ein. Und schließlich widmete er sich der Frage: Wie kann man ein Fahrzeug so gestalten, dass es im Zeitalter des „softwaredefinierten Fahrzeugs“ wertbeständig ist und attraktiv bleibt? Kurzum: Wie kommt man vom „Smartphone auf Rädern“ zur „Wohnung auf Rädern“? Abschließend forderte er ein Umdenken: Die Gesamtfahrzeugarchitektur müsse über Produktgenerationen hinweg modular werden (anstelle von Varianten), ein Entwicklungsprozess zur Ermöglichung einer (teilweisen) Rückwärtskompatibilität sei ebenso notwendig wie Compliance-Prozesse vom „Soft-

ware-Update-Management-Prozess“ zum „Hardware-Upgrade-Management-Prozess“ / „Funktions-Upgrade-Management-Prozess“.

Mit dem Thema „Ein Jahr neue Pkw-EnVKV – Risiken und Nebenwirkungen (oder: hat sich was in der Rechtsverfolgung geändert?)“ hatte Rechtsanwalt Sascha Leyendecker, Augsburg, ein brandaktuelles Thema vorbereitet. Die neue Pkw-EnVKV trat am 23. Februar 2024 in Kraft. Die aufgeworfene Frage beantwortete der Referent mit einem klaren „Nein“. Die Abmahnungen seien nach wie vor das Ergebnis einer sehr kleinlichen Rechtsauslegung und betreffen sehr oft fehlerhafte Kennzeichnungen, die das Ergebnis von Zufällen, „Sekundenversagen“ oder Schnittstellenfehlern seien. Gleichzeitig würden Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen geradezu

die Teilnehmenden mit auf eine Reise die unter dem Thema stand: „Gewinnabschöpfung (§ 10 UWG) und Abhilfeklage in der Automobilbranche – reale Gefahr oder Placebo?“. Er hat zunächst ausführlich die Hintergründe dargelegt (Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828, mit „Sammelklage“ auf Leistung; national: Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) vom 16.02.2023) bevor er die Abhilfeklage mit Anspruchsberechtigung und Aktivlegitimation und die weiteren prozessualen Voraussetzungen sowie die Auswirkungen eines solches Klageverfahrens vorstellte. Das seien in der Praxis dann Klagen auf Zahlung mit für alle Verbraucher einheitlichem Lebenssachverhalt, z.B. wegen kollektiver Preiserhöhungen gemäß einheitlicher AGB. Die bisher geführten und registrierten Klageverfahren seien beim Bundesamt für Justiz im Verbandsklagenregister online einsehbar. Diese Klagen (bis auf eine) betreffen einseitige Maßnahmen auf Zahlung wegen Preiserhöhungen bspw. bei einem Fernwärmeanbieter, Energieversorger, Telefonieanbieter, Streamingdienst etc.

Im Anschluss daran hat der Referent die Neufassung der Verbandsklage nach § 10 UWG (Gewinnabschöpfung) und die einzelnen Tatbestandsmerkmale anhand der Kommentarliteratur und – soweit vorhanden – Rechtsprechung vorgestellt.

Während RA Hamacher bei der Abhilfeklage keine wirkliche Gefahr für die Automobilbranche sieht, hält er bei dem Gewinnabschöpfungsanspruch solche Klagen im Hinblick auf die Verletzung von Regelungen der Pkw-EnVKV sowie bei irreführenden Umweltaussagen durchaus für denkbar. Abschließend riet er zu erhöhter Sorgfalt, insbesondere bei jeglicher Kommunikation von umweltbezogener oder weiterer „ESG“-Werbung. Deswegen sei die Anpassung der Unternehmens-Compliance auch auf eine „UWG-Compliance“ empfehlenswert.

Am Vormittag folgte dann noch der Vortrag von Rechtsanwältin Anne-Caroline Wegner, LL.M., Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf, zum Thema: „Direktvertrieb durch den Kfz-Hersteller – Theorie und Praxis“. Die Referentin stellte zunächst die Historie der (typischen) Vertriebssysteme vor. Sie befasst sich ausführlich mit dem Direktvertrieb im Agenturmodell und stellte den Status Quo verschiedener Fahrzeughersteller vor. Dabei ging sie auch darauf ein, was aus Sicht der Hersteller das Interessante sei. Sie legte alsdann dar, warum Preisbindung (Kundenbeschränkungen) keine kartellrechtliche relevanten Kernbeschränkungen seien. Im Weiteren zeigte sie dann die Vor- und Nachteile des Agenturvertriebs auf. Sodann widmetet sich die Vortragende dem Direktvertrieb im Vertrags-händlermodell. Neben der historischen Perspektive



Bild: Dr. Ottofülling

extensiv geltend gemacht. Anhand von Beispielen aus der Praxis hat der Referent dies den Teilnehmenden anschaulich dargelegt. Außerdem ging er noch auf Detailfragen zu speziellen Regelungen der Pkw-EnVKV ein und auf kennzeichenpflichtige Besonderheiten wie die „Neuwageneigenschaft“ im Sinne dieser Verordnung, Deklaration von Plug-in-Hybridfahrzeugen, Spannbreitenangaben, Art und Weise der Kennzeichnung sowie den maßgeblichen Zeitpunkt der Darstellung der Werte bei elektronischer Werbung.

Der nächste Referent, Rechtsanwalt Karl Hamacher, JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln, nahm

erläuterte sie den Ausgangspunkt der BGH-Rechtsprechung zu den Alleinvertriebssystemen. Außerdem ging sie auf die rechtlichen Grenzen bei der „unverbindlichen Preisempfehlung“ unter Berücksichtigung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein. Abschließend beleuchtete sie die Frage, ob die BGH-Rechtsprechung auch für Mobilitätsdienstleistungen gelte.

Am Nachmittag referierte Rechtsanwalt Bolm vom Hamburger Büro der Wettbewerbszentrale zu einem für die Branche praxisrelevanten Thema: „Influencer-Werbung und Kundenbewertungen in der Automobilwerbung – wettbewerbsrechtliche Do’s & Don’ts“. Dabei zeigte er zunächst anhand von Zahlen, wie weit verbreitet Werbung auf Social Media Kanälen ist und unter welchen Voraussetzungen Influencer-Werbung akzeptiert wird. Sodann präsentierte er typische Erscheinungsformen dieser Werbegattung in der Automobilwirtschaft. In einem weiteren Punkt erläuterte er die vom BGH aufgestellten Voraussetzungen, unter denen eine solche Werbung zulässig ist. Dabei ging er – unter Vorstellung von Fällen aus der Praxis – auch auf die unterschiedlichen Möglichkeiten ein, wie eine solche Werbung gekennzeichnet werden muss, um nicht beanstandet zu werden. Dem schlossen sich Haftungsfragen der Influencer und der Unternehmen an für die geworben wird. Sodann stellte er aktuelle Gerichtsverfahren der Wettbewerbszentrale vor.

Hier werden in den nächsten Jahren einige obergerichtliche Urteile gesprochen werden, so dass die teilweise noch offenen Rechtsfragen einer Klärung zugeführt werden können. Im Folgenden kam der Referent zu den (wettbewerbs-)rechtlichen Fragen rund um das Thema „Kundenbewertungen“; auch ein Instrument, welches Automobilhandelsunternehmen auf ihren Webseiten einbinden, um die Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, indem sie auf die Bewertung durch einen „neutralen“ Dritten verweisen. Hierzu gibt es ebenfalls im UWG verankerte Informationspflichten, die es zu be-

rücksichtigen gilt. So besteht bspw. eine Pflicht, über Echtheitsprüfungen beim Zugänglichmachen von Bewertungen zu informieren, wonach das „Ob“ und das „Wie“ geprüft wurde, dass Bewertungen von echten Nutzern stammen.

Der nächste Referent, Michael Will, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzsicherheit, Ansbach, widmete sich dem Thema „Automotive auf dem Prüfstand der Datenschutzaufsicht – Prüfpraxis, Sanktionen, Befugnisse, Auskunftsansprüche“. Hier erhielten die Teilnehmenden einen erhellenden Einblick in die Tätigkeit der in einem Bundesland zuständigen Behörde, wenn es um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und damit verbundene verwaltungsrechtliche Prozesse geht, wie etwa um Meldungen oder Verwaltung von Datenschutzangelegenheiten. Im Jahr 2024 seien gut 6.000 Beschwerden und Kontrollanregungen beim BayLDA eingegangen. Seit Mai 2018 ist die DSGVO in Kraft und damit die „Schonfrist“ für Unternehmen abgelaufen. Das gelte auch für die Automobilbranche. Der Referent zeigte anschaulich auf, wie die Prüfpraxis aussieht und auf was sich Automobilhersteller, Zulieferunternehmen aber auch Autohandelsgruppen einstellen müssen, wenn es aufgrund von Beschwerden zum Tätigwerden der Datenschützer kommt. Bei der Feststellung von entsprechenden Verstößen würden nicht selten hohe Geldbußen verhängt, um die Sicherstellung datenschutzrechtlicher Belange zu gewährleisten. Das könne richtige weh tun und auf die leichte Schulter solle man die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht nehmen. Aber auch der um-



Bild: Dr. Ottofilling



Bild: Dr. Ottofilling

gekehrte Weg sei möglich, dass ein Automobilhersteller den Kontakt zu den Datenschutzaufsichtsbehörden suche, um wegen der Einführung neuer Verfahren zur Verarbeitung von Fahrzeugdaten (z.B. zwecks Verbesserung von Fahrsicherheitsystemen) diese zu informieren und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen im Vorfeld abzuklären.

Die Vortragsreihe beendete der Verfasser auch dieses Mal mit dem Thema „Automotive Fallrechtspraxis der Wettbewerbszentrale“. Anhand von Werbebeispielen zur Anbieterkennzeichnung wies er die Zuhörer auf die Regelungen im Digitale Dienste Gesetz (DDG; welches das TMG abgelöst hat) hin. Erstaunlich, dass nach wie vor viele Auftritte – gerade bei Facebook, Instagram, LinkedIn & Co. – von Automobilherstellern und Automobilhandelsgruppen noch nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Weiter ging es dann mit Fällen

schluss wurden Fälle zu Fragen der Beschaffenheit und Verkehrsfähigkeit von Zubehöerteilen ebenso vorgestellt wie solche zu Produkteigenschaften und Leistungsangaben. Bei den sog. marktverhaltensregelnden Normen ging es um den von der EU beschlossenen Wegfall der Online-Streitbeilegungsplattform zum 20.07.2025. Und es ging um einige spezielle Neuregelungen zur Produktsicherheitsverordnung. Abschließend gab es dann noch einige Informationen zur SEPA-Verordnung.

Im Anschluss an die Vorträge wartete auf die Teilnehmenden eine individuelle Führung durch das Porsche-Museum. Es gab interessante Einblicke in das Leben des technikbegeisterten Ferdinand Porsche, der 1875 in Böhmen geboren wurde und schon mit 13 Jahren elektrische Klingeln und mit 16 Jahren elektrisches Licht in seinem Elternhaus installierte. Im väterlichen Betrieb absolvierte er eine Spenglerlehre, anschließend war er bei verschiedenen bekannten Firmen tätig, wo er u.a. einen elektrischen Radnabenmotor, einen Allradantrieb sowie ein erstes Hybridauto entwickelte. Sein Entwicklungsdrang lässt ihn Automobile, Lkw, Flugmotoren sowie Sport- und Rennwagen entwerfen. Mit einem eigenen Konstruktionsbüro legt er 1931 den Grundstein für das spätere gleichnamige Unternehmen. Berühmtester Entwurf von Ferdinand Porsche wird der „Volkswagen“, der Jahre später zu einem der meistverkauften Modelle – bekannt als „VW Käfer“ – avanciert und maßgeblich für den Unternehmenserfolg von Porsche wird.

Gut 80 Fahrzeuge der ca. 700 Autos umfassenden Porsche-Sammlung werden im Museum präsentiert. Zu einzelnen der Exponate gab es interessante technische aber auch andere Hintergrundinformationen wie vormalige Fahrzeugbesitzer, Historie der Autos usw. Die Teilnehmenden waren begeistert von dem, was sie gesehen und gehört haben.

Das nächste Expertenforum Automotive Recht (EAR) ist geplant für den 25./26. Februar 2026.

### Das nächste Expertenforum Automotive Recht (EAR) ist geplant für den 25./26. Februar 2026.

Dr. Andreas Ottofüllung ist seit gut drei Jahrzehnten als Rechtsanwalt tätig und hat lange Jahre den Bereich Süd (München, Stuttgart) der Wettbewerbszentrale geleitet. In seinem Schwerpunktbereich betreute er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüfungingenieurwesens sowie die Automobilbranche. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent zu wettbewerbsrechtlichen Themen.



Bild: Dr. Ottofüllung

betreffend die Werbung mit sog. vollhandwerklichen Leistungen, also solchen die dem Kraftfahrzeugtechniker-, dem Karosserie- und Fahrzeugbauer-, dem Maler- und Lackierer- oder dem Glaserhandwerk zuzuordnen sind. Alsdann wurde die Preiswerbung mit Fällen näher beleuchtet: Gesamtpreise ohne Transport- und Bereitstellungskosten oder Eroberungsprämien sowie Zusatzkosten für Reifen, Leasingangebote mit fehlenden Pflichtangaben nach der Preisangabenverordnung, „Bestpreiswerbung“, Angabe veralteter Preise, „Umweltprämie“, Preisschaukeleien sowie die fehlende Angabe eines Referenzpreises nach § 11 PAngV. Im An-